

Grundsatzvereinbarung

betreffend der Ausführung des Projekts zur regionalen Entwicklung Agro Espace Leuk-Raron (AELR)

zwischen dem
Verein Agro Espace Leuk-Raron (nachfolgend Verein),
vertreten durch Marcel Ammann, Präsident
Christine Mühleemann, Projektleitung

und der Trägerschaft

des Teilprojektes **xx**
(nachfolgend Teilprojektträgerschaft)

vertreten durch **xx**
und **xx**

1. Vereinbarungsgegenstand

Das Projekt zur regionalen Entwicklung Agro Espace Leuk-Raron (AELR) ist ein Projekt, das im Rahmen von Art. 93-1-c LWG von Bund, Kanton mitfinanziert wird.

Das Teilprojekt **xx** ist Teil von AELR und wird in diesem Rahmen mit Geldern von Bund, Kanton und Gemeinden unterstützt.

1.1. Zweck und Geltungsbereich

Zweck der vorliegenden Grundsatzvereinbarung ist es, die Zusammenarbeit zwischen dem Verein (als Träger des Projektes AELR) und der Teilprojektträgerschaft **xx** zu regeln, die Rechte und Pflichten der Vertragspartner in der Ausführung des Projekts AELR festzulegen.

Das Projekt AELR hat zum Ziel:

- regionale Qualitätsprodukte zu entwickeln und zu vermarkten
- Landwirtschaftliche Produktion zu festigen
- Gemeinwirtschaftliche Dienstleistungen zu schaffen
- personelle und technische Ressourcen effizient zu nutzen
- Natur & Landschaft aufzuwerten

Damit sollen die bisher brach liegenden Potentiale in enger Zusammenarbeit zwischen Produzenten und Verarbeitern, zwischen Landwirtschaft und Tourismus sowie zwischen Landwirtschaft und Forstwirtschaft in Wert gesetzt werden. Die Teilprojekte sind den Bereichen „Milch, Roggen Fleisch, Wein, Agrotourismus und Ökologische Leistungen“ zu zuordnen. Diese Bereiche tragen zur Zielerreichung des Projekts AELR als Ganzes wie folgt bei:

- bestehende Wertschöpfungsketten erweitern und ergänzen,
- neue Produkte entwickeln und die dazugehörigen Wertschöpfungsketten aufbauen
- neue Dienstleistungen entwickeln und Wertschöpfungsketten aufbauen
- Dienstleistungen im öffentlichen Interesse aufbauen und ihre Finanzierung sicherstellen

1.2. Grundlagen

Folgende Grundlagen bilden die Leitlinien des Projekts zur regionalen Entwicklung Agro Espace Leuk-Raron und sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

- Statuten des Vereins „Agro Espace Leuk-Raron“ vom 27. April 2010
- Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BLW) und dem Kanton Wallis (DVER) und dem Leistungserbringer, Verein Agro Espace Leuk-Raron, betreffend das Projekt zur regionalen Entwicklung (PRE) „Agro Espace Leuk-Raron“ vom 23. November 2011
- Projektgenehmigung und Subventionierungsentscheid durch das Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung (DVER).
- Genehmigtes Detailprojekt inklusive Businessplan

2. Rechte und Pflichten des Vereins

- 2.1.** Er ist Träger des Projektes AELR, Hauptverantwortlich für die Zielerfüllung und stellt die Projektleitung sicher. Er kann das Mandat an Dritte, unter seiner Verantwortung übertragen.
- 2.2.** Er ist die Ansprechstelle für den Bund und den Kanton in Bezug auf das Projekt zur regionalen Entwicklung (PRE).
- 2.3.** Er ist die Anlaufstelle für die Teilprojekte und die betroffenen Gemeinden.
- 2.4.** Er ist verantwortlich für die Koordination und fördert Synergien zwischen den Teilprojekten.
- 2.5.** Er regelt zusammen mit dem Kanton die Verwendung der öffentlichen Gelder des Bundes und des Kantons für das Gesamtprojekt und die Teilprojekte.
- 2.6.** Er ist verantwortlich für die finanzielle Abwicklung der öffentlichen Gelder gemäss Statuten.
- 2.7.** Er begleitet die Teilprojektträgerschaften bei der Erstellung der notwendigen Planungsgrundlagen, sowohl für die Projekteingabe beim Kanton und beim Bund, als auch in der Realisierungsphase, falls dort zusätzliche Grundlagen notwendig sind.
- 2.8.** Er begleitet, so weit nötig, die Teilprojektträgerschaften bei der Realisierung ihrer Teilprojekte.
- 2.9.** Er informiert die Standortgemeinden, den Kanton und den Bund regelmässig über die Fortschritte der einzelnen Teilprojekte.
- 2.10.** Er unterstützt die Teilprojektträgerschaften bei eventuellen Verhandlungen mit den Gemeinden und den zuständigen Stellen von Kanton und Bund.
- 2.11.** Er ist verantwortlich für die gemeinsamen Aktivitäten (wie z.B. Marketing, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit) und stellt diese Dienstleistungen den Teilprojekten zur Verfügung.
- 2.12.** Er ist verantwortlich für die Zusammenarbeit und vertritt die Anliegen und Interessen von AELR mit weiteren regionalen Projekten und Partner, unter anderem wie der Naturpark Pfyn-Finges und der Destination Leukerbad.

3. Rechte und Pflichten der Teilprojektträgerschaft

- 3.1.** Sie ist Mitglied des Vereins „Agro Espace Leuk-Raron“
- 3.2.** Sie wird mit öffentlichen Geldern gemäss Vereinbarung zwischen Bund, Kanton und Verein unterstützt.
- 3.3.** Sie verpflichtet sich, das in der Grundlagenetappe erarbeitete Vorprojekt in eigener Verantwortung zu realisieren.
- 3.4.** Sie ist Bauherrin des Teilprojektes während der Realisierungsphase.
- 3.5.** Sie erarbeitet die notwendigen Planungsgrundlagen nach Vorgaben des Vereins.
- 3.6.** Sie ist verantwortlich für die Zielerreichung der in den Businessplänen festgehaltenen Ziele.

- 3.7.** Sie verpflichtet sich dem Verein alljährlich bis spätestens Ende März, folgende Dokumente des vorangegangenen Jahres zuzustellen um den Zielerreichungsgrad zu evaluieren:
- 3.8.** Bilanz, Erfolgsrechnung, Mittelflussrechnung
- 3.9.** Resultate des Controllings (Bestandteil vom Businessplan)
- 3.10.** Teilprojekträgerschaften, die ihr Teilprojekt nicht im vorgesehenen Mass realisieren, verpflichten sich, dem Verein die dadurch entstandenen Schaden zu vergüten.
- 3.11.** Sie informiert die Standortgemeinde über das Teilprojekt.
- 3.12.** Sie informiert die Projektleitung und die Standortgemeinde regelmässig über den Projektfortschritt.
- 3.13.** Sie gewährt der Projektleitung Einsicht in die Projektdokumente und Jahresabschlüsse, damit diese über die Verwendung der öffentlichen Gelder und den Projektfortschritt Bericht erstatten kann.
- 3.14.** Sie ist verantwortlich für die Restfinanzierung des Teilprojektes.
- 3.15.** Sie verpflichtet sich, die an die Gewährung der Finanzhilfen gebundenen Auflagen und Bedingungen einzuhalten und ergreift die nötigen Massnahmen zur Sicherstellung eines dauernden und zweckmässigen Betriebes und Unterhaltes der Anlagen.
- 3.16.** Die Trägerschaften, welche im Sinne des regionalen Projektes AELR öffentlichen Beiträgen unterstützt worden sind, verpflichten sich, die unterstützten Grundstücke, Werke und Anlagen sowie Alp- und landwirtschaftliche Gebäude, während 20 Jahren nach der Schlusszahlung der Beiträge von Bund und Kanton ihrem definierten Zweck nicht zu entfremden (GLER, Art 87) und werden im Abweichungsfall gegenüber dem Bund und Kanton Rückerstattungspflichtig.
- 3.17.** Sie ist gegenüber der Projektleitung, den Gemeinden, dem Kanton und dem Bund verantwortlich für die Verwendung der öffentlichen Gelder und schliesst mit dem Kanton eine Garantieerklärung ab oder nimmt einen Eintrag in das Grundbuchamt vor.
- 3.18.** Sie nimmt aktiv an Veranstaltungen zur Qualitätssicherung und zur Weiterbildung teil und arbeitet dabei mit der Projektleitung mit.
- 3.19.** Sie zieht bei Verhandlungen mit den Gemeinden, den zuständigen Stellen von Kanton und Bund die Projektleitung bei.
- 3.20.** Sie arbeitet eng mit den anderen Teilprojekten zusammen und nutzt die möglichen Synergien.
- 3.21.** Sie verpflichtet sich die gemeinsamen Aktivitäten (wie z.B. Marketing, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit) von AELR mit dem Verein umzusetzen.
- 3.22.** Sie beteiligt sich im Rahmen der im Verein beschlossenen Verteilschlüssel und an der Finanzierung der gemeinsamen Aktivitäten.
- 3.23.** Sie kennzeichnet die unterstützten Grundstücke, Werke und Anlagen sowie Alp- und landwirtschaftliche Gebäude mit dem vom Verein beschlossenen Erscheinungsbild (inkl. Bund, Kanton und Gemeinde).
- 3.24.** Sie hält sich in der Kommunikation nach aussen an das durch den Verein beschlossene Erscheinungsbild (Logo, Website, etc. → Corporate Identity (CI)).

- 3.25.** Sie verpflichtet sich alle Kommunikation nach Aussen (Vermarktung, Medien, Internet, etc.) mit dem Verein (Vorstand oder Projektleitung) abzusprechen und das Erscheinungsbild nach dem Erscheinungsbild (CI) des Vereins zu gestalten.

4. Finanzielle Regelungen

- 4.1.** Die Teilprojektträgerschaft hat eine Abgabe an den Verein zu entrichten, damit dieser die gemeinsamen Massnahmen und die Kosten zur Zielerreichung während 20 Jahren sichern kann.
- 4.2.** Die finanziellen Regelungen zwischen dem Verein und der Teilprojektträgerschaft wird jährlich in Form vom Mitgliederbeitrag an der Generalversammlung festgelegt. Dieser Mitgliederbeitrag setzt sich aus einem fixen Beitrag pro Mitglied und einem variablen Beitrag je Teilprojekt zusammen.

5. Fristen und Termine

- 5.1.** Der Abschluss der Realisierungsphase des Projektes ist gemäss Vereinbarung mit dem Bund, Kanton und Verein Agro Espace Leuk-Raron (Art. 1 b) auf Ende 2017 terminiert.
- 5.2.** Die Trägerschaften sind während 20 Jahren nach der Schlusszahlung der Beiträge von Bund und Kanton verpflichtet den definierten Zweck zu erfüllen und die gemeinsamen Aktivitäten des Vereins zu unterstützen. Im Abweichungsfall ist die Trägerschaft auch gegenüber dem Verein rückerstattungspflichtig.

6. Versicherung

- 6.1.** Die Teilprojektträgerschaft haftet für Ihr die Ausführung ihres Teilprojekts selber. Der Verein haftet in keiner Hinsicht.
- 6.2.** Für die Rückerstattung bei Zweckentfremdung des Teilprojekts ist der Kanton verantwortlich (Statuten Art. 20 und Art. 21) für die Rückzahlung der Subventionen und der Verein für die ausfallenden Beiträge gemäss Ziff. 4 b).

7. Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und bleibt mindestens so lange in Kraft, als die Zweckerfüllung des Teilprojekts festgelegt ist.

Leuk, den xx.xx.xxxx

Für den Verein Agro Espace Leuk-Raron

Marcel Ammann
Präsident

Christine Mühlemann
Projektleiterin

Für die Teilprojektträgerschaft

XXXX
xxxx

XXXX
xxxx